

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

(ausgenommen Inhaltsverzeichnis)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

zu Ltg.-101/G-10-2013

R- u. V-Ausschuss

alter Text	neuer Text
<p>§ 6</p> <p>Name und Sitz des Gemeindeverbandes</p> <p>(2) Der Sitz des Gemeindeverbandes hat sich in einer niederösterreichischen Gemeinde oder am Sitz der NÖ Landesregierung zu befinden.</p>	<p>§ 6</p> <p>Name und Sitz des Gemeindeverbandes</p> <p>(2) Der Sitz des Gemeindeverbandes hat sich in einer niederösterreichischen Gemeinde oder am Sitz der NÖ Landesregierung zu befinden.</p>
<p>§ 11 Gelöbnis</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 und der NÖ Gemeindegewahlordnung angelobt wurden, haben dem Verbandsobmann gegenüber folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.</p>	<p>§ 11 Gelöbnis</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 und der NÖ Gemeindegewahlordnung angelobt wurden, haben dem Verbandsobmann gegenüber folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.</p>
<p>§ 25</p> <p>Übertragener Wirkungsbereich (Aufgaben, Verantwortlichkeit und Instanzenzug)</p> <p>.....</p> <p>(3) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, geht der Instanzenzug vom Verbandsobmann an die Landesregierung, falls die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Bund übertragenen Wirkungsbereich, richtet sich der Instanzenzug nach bundesrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 25</p> <p>Übertragener Wirkungsbereich (Aufgaben, Verantwortlichkeit und Instanzenzug)</p> <p>.....</p> <p>(3) Die <i>Abs. 1 und 2</i> sind auch auf durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, anzuwenden.</p>
<p>§ 28 Vorstellung</p> <p>(1) Wer durch den Bescheid eines Verbandsorganes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer verbandsangehörigen Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges, innerhalb von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag</p>	<p>(entfällt)</p>

<p>versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. (2) Die Vorstellung ist bei der Aufsichtsbehörde einzubringen; die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 gelten sinngemäß.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 Aufsicht</p> <p>(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über den Gemeindeverband dahin aus, daß dieser bei Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die Aufsicht über Gemeindeverbände obliegt der Landesregierung. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen der Vorstellung (§ 28) niemanden, in den Fällen der Genehmigungspflicht von Maßnahmen des Gemeindeverbandes nur diesem ein Rechtsanspruch zu. (2) Zur Ausübung der Aufsicht über Gemeindeverbände, deren Sitz und verbandsangehörige Gemeinden im Zuständigkeitsbereich nur einer Bezirkshauptmannschaft gelegen sind, kann die Landesregierung diese Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen, mit Ausnahme der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4, der Genehmigung des Beitritts und Ausscheidens von Gemeinden (§ 20), der Genehmigung der Bildung eines Gemeindeverbandes (§ 22), der Auflösung (§ 21), der aufsichtsbehördlichen Auflösung (Abs. 4 und 5), der Entscheidung über die Vorstellung (§ 28) sowie der Fälle gemäß §§ 88 und 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 in ihrem Namen ermächtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Aufsicht</p> <p>(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über den Gemeindeverband dahin aus, daß dieser bei Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die Aufsicht über Gemeindeverbände obliegt der Landesregierung. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen der Vorstellung (§ 28) niemanden, in den Fällen der Genehmigungspflicht von Maßnahmen des Gemeindeverbandes nur diesem ein Rechtsanspruch zu. (2) Zur Ausübung der Aufsicht über Gemeindeverbände, deren Sitz und verbandsangehörige Gemeinden im Zuständigkeitsbereich nur einer Bezirkshauptmannschaft gelegen sind, kann die Landesregierung diese Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen, mit Ausnahme der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4, der Genehmigung des Beitritts und Ausscheidens von Gemeinden (§ 20), der Genehmigung der Bildung eines Gemeindeverbandes (§ 22), der Auflösung (§ 21), der aufsichtsbehördlichen Auflösung (Abs. 4 und 5), der Entscheidung über die Vorstellung (§ 28) sowie der Fälle gemäß §§ 88 und 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 in ihrem Namen ermächtigen.</p>